

REGLEMENT VIDEOÜBERWACHUNG



**GEMEINDE
WALTENSCHWIL**

Ausgabe 2018 (Juli 2018)

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
§ 1 Zweck der Überwachung	2
§ 2 Zuständige Stelle	2
§ 3 Überwachungsperimeter	2
§ 4 Überwachungszeiten, Hinweistafel	2
§ 5 Auswertung	2
§ 6 Speicherung und Vernichtung	3
§ 7 Informationspflicht	3
§ 8 Weitergabe von Videoaufzeichnungen	3
§ 9 Datensicherheit	3
§ 10 Veröffentlichung	3
§ 11 Inkrafttreten	3

Der Gemeinderat Waltenschwil,

gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978¹,

beschliesst:

Zweck der Überwachung	§ 1 Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen oder Straftaten gegen Leib und Leben sowie von Verstössen gegen das Abfallreglement.
Zuständige Stelle	§ 2 ¹ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 5 befugt. ² Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.
Überwachungsperimeter	§ 3 Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Örtlichkeiten und Bereiche erfasst werden.
Überwachungszeiten, Hinweistafel	§ 4 ¹ Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten. ² Es werden bei jeder überwachten Stelle gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht: „Videoüberwachung Auskunftsstelle: Gemeindekanzlei (Telefon 056 619 18 20) E-Mail: gemeindekanzlei@waltenschwil.ch“
Auswertung	§ 5 Wird eine Widerhandlung im Sinne vom § 1 festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Tagen auszuwerten.

Speicherung und Vernichtung	§ 6 ¹ Liegt keine Widerhandlung im Sinne von § 1 vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben. ² Führt die Auswertung gemäss § 5 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zweckes gemäss § 1, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten. ³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von § 1 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.
Informationspflicht	§ 7 Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach § 1 bestimmte Zweck erlaubt.
Weitergabe von Videoaufzeichnungen	§ 8 Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.
Datensicherheit	§ 9 Die zuständigen Stellen gemäss Anhang sind verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 VIDAG² durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen
Veröffentlichung	§ 10 Dieses Reglement wird mit allen zugehörigen Anhängen und Plänen nach der Bewilligung durch die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz und vor Inbetriebnahme der Kameras unter www.waltenschwil.ch/html/reglemente veröffentlicht.
Inkrafttreten	§ 11 Dieses Reglement tritt am 01. August 2018 in Kraft.

5622 Waltenschwil, 23. Juli 2018

GEMEINDERAT WALTENSCHWIL
Michel Christen, Gemeindeammann

Frank Koch, Gemeindeschreiber



Gemeinde Waltenschwil

Anhang zum Reglement Videoüberwachung 2018

Videoüberwachungsanlagen: Öffentliche Liste

Gebäude/Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungspereimeter/Bereich	Überwachungszeit	Funktionstragende/Auskunftsstelle Zur Auswertung von Bildern / Vernichtung und Speicherung von Bildmaterial
Schulhaus Bannegg Bannegg-Halle	1	- Haupteingang	Während der Schulzeit von 18.00 bis 07.00 Uhr	Schulleitung Tel. 056 619 18 40
	2	- Bannegg-Halle	Ausserhalb der Schulzeit 24 Stunden	Gemeindekanzlei Tel. 056 619 18 20
Kindergarten	3	- Spielplatz (Vorplätze)	Während der Schulzeit von 18.00 bis 07.00 Uhr	Schulleitung Tel. 056 619 18 40
			Ausserhalb der Schulzeit 24 Stunden	Gemeindekanzlei Tel. 056 619 18 20
Turnhalle	1	- Eingangsbereich oben	Während der Schulzeit von 18.00 bis 07.00 Uhr	Schulleitung Tel. 056 619 18 40
			Ausserhalb der Schulzeit 24 Stunden	Gemeindekanzlei Tel. 056 619 18 20
Friedhofgebäude	1	- Durchgang linke Seite Gebäude	24 Stunden	Gemeindekanzlei Tel. 056 619 18 20
Feuerwerk Bauamt/Wertstoffsammelstelle	3 1	- Containerbereich - Unterflurcontainer	24 Stunden	Bauamt Daniel Schmitter, Leiter Bauamt Tel. 079 354 95 00 Gemeindekanzlei Tel. 056 619 18 20

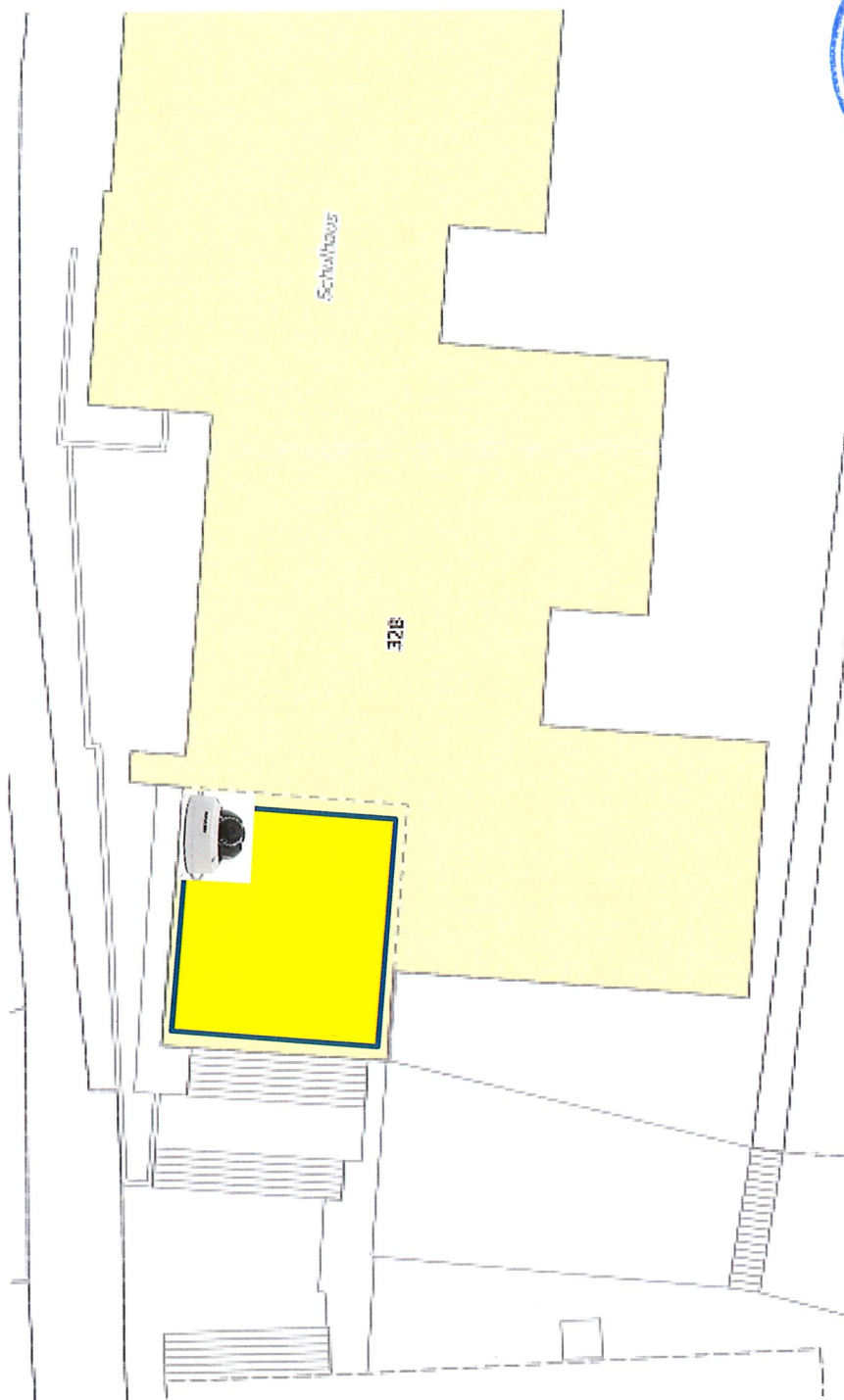
Waltenschwil, 23. Juli 2018

Publikation am 06. August 2018

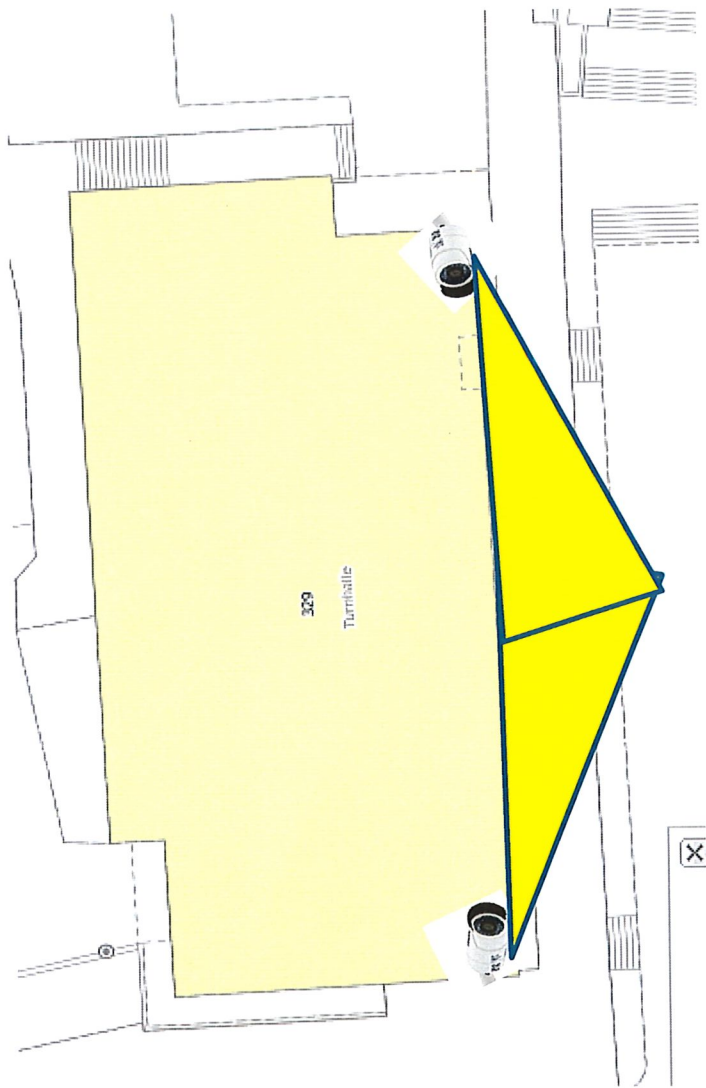
GEMEINDERAT WALTENSCHWIL
Michel Christen, Gemeindeammann

Frank Koch, Gemeindeschreiber





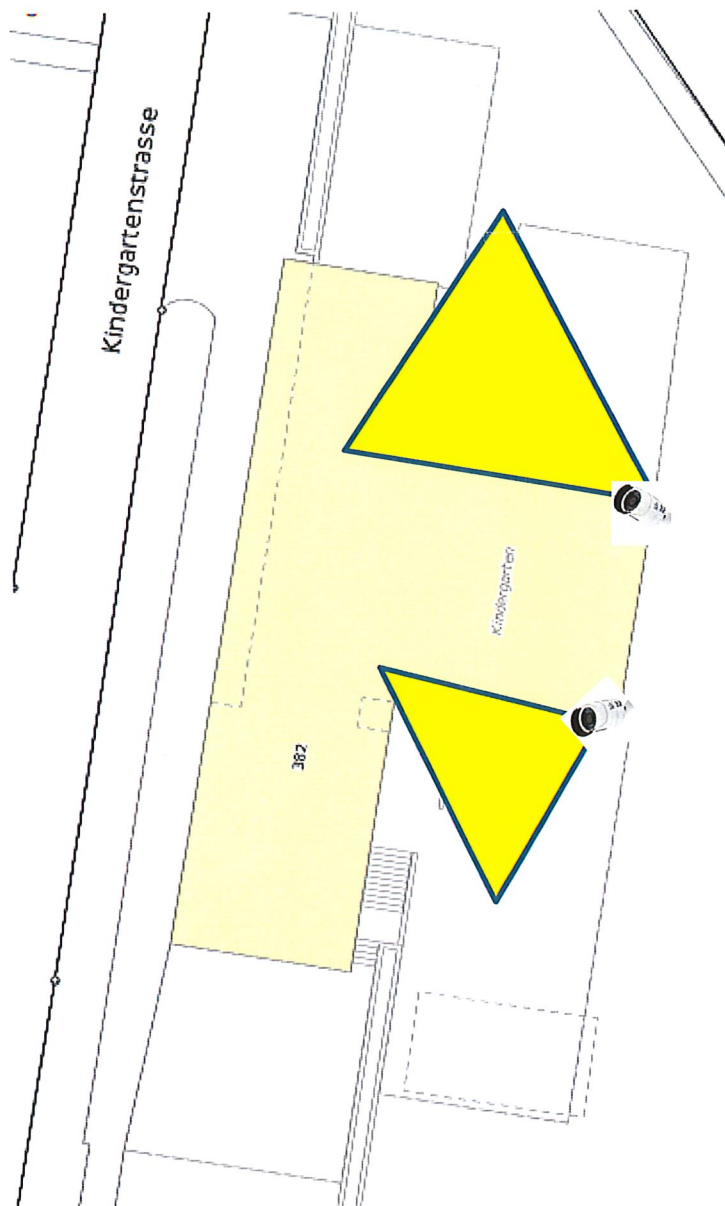
Schulhaus:
Ueberwacht wird der Schulhauseingang



Bannegghalle:

Ueberwacht wird der Bereich „Durchfahrt Bannegghalle - Schulhaus“



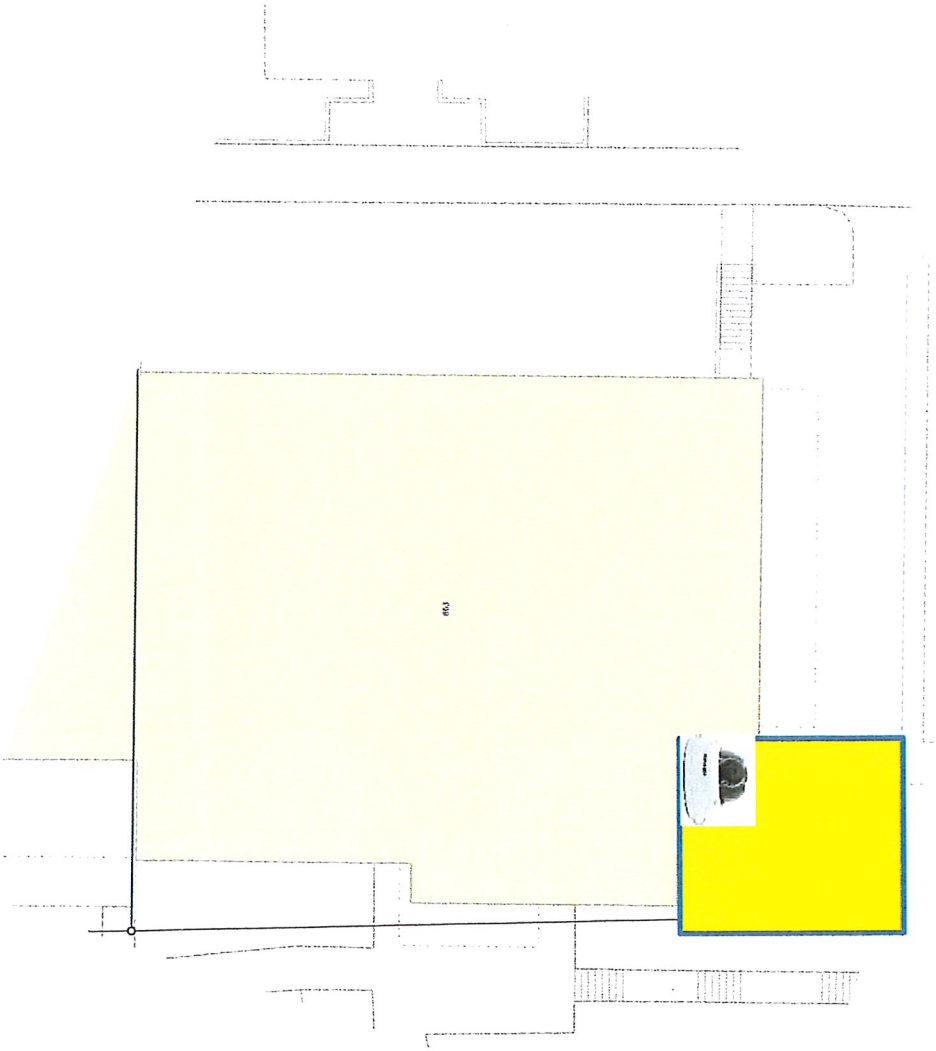


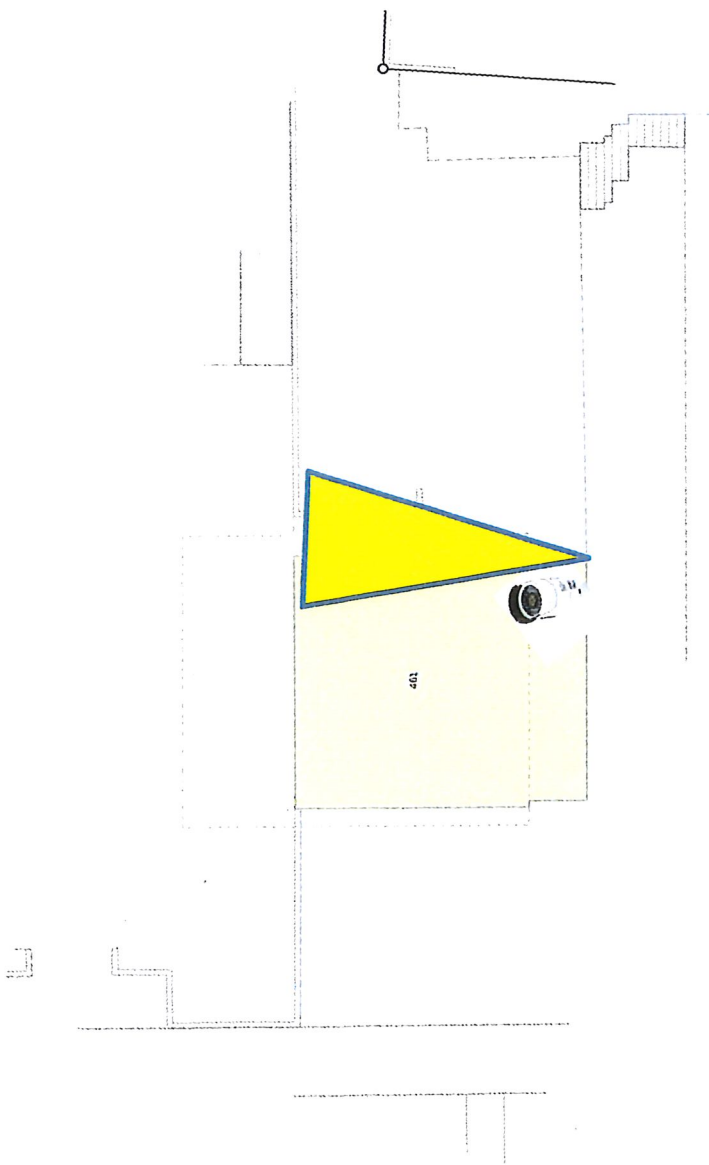
Kindergarten:
Ueberwacht werden die oberen Aussenplätze





Turnhalle:
Ueberwacht wird der obere Bereich der Turnhalle



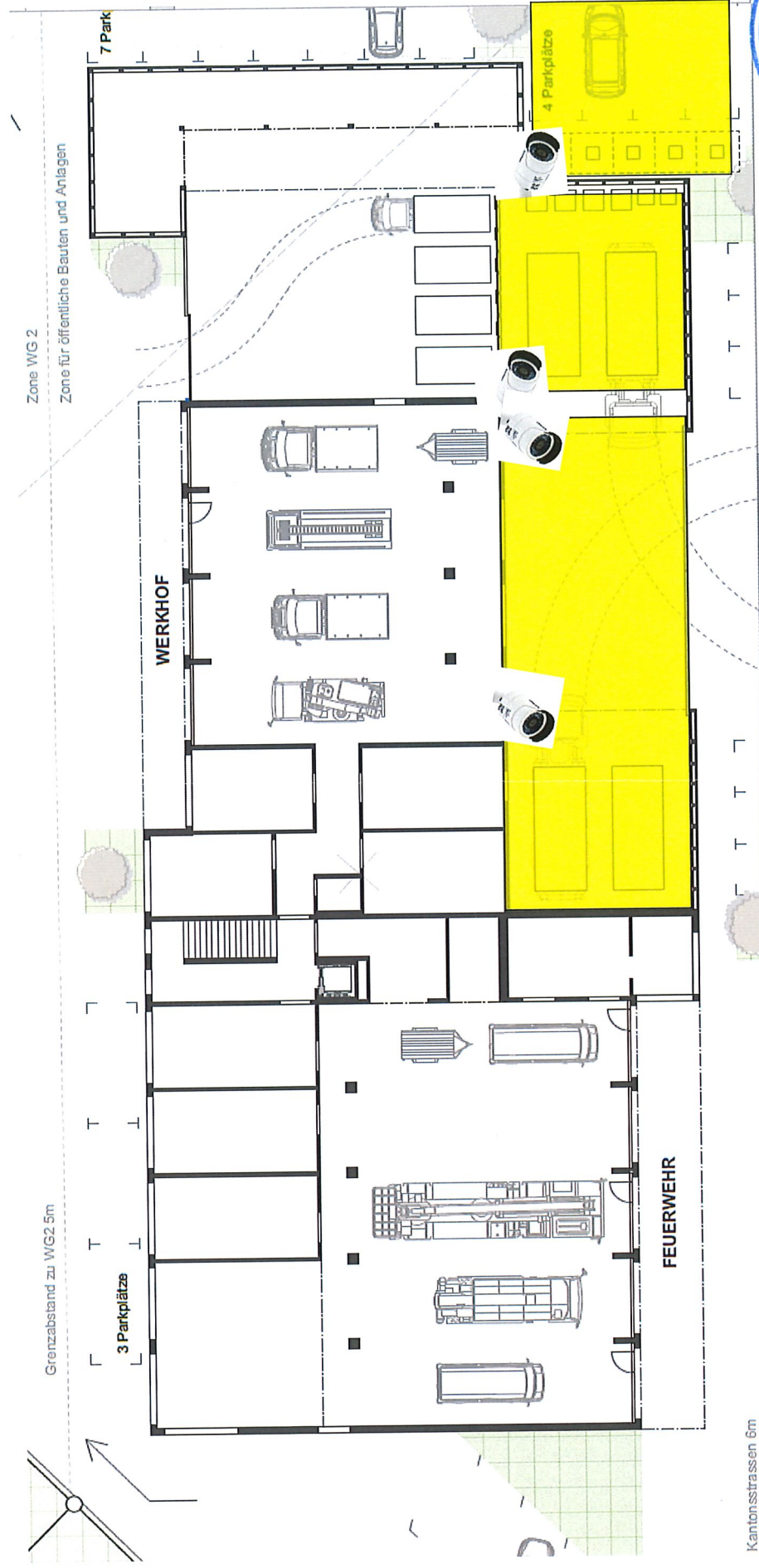


Friedhofgebäude:
Ueberwacht wird der Durchgang auf der linken Seite des Friedhofgebäudes



Videoüberwachung FeuerWerk

Wertstoffsammelstelle



Überwacht werden:
Aussenbereich Wertstoffsammelstelle Unterflurcontainer
Innenbereich Wertstoffsammelstelle